

Vorlage an den Landrat

Formulierte Gesetzesinitiative «Zubringer Bachgraben - Allschwil: Unverzügliche Realisierung»2025/523

vom 18. November 2025

1. Bericht

1.1. Ausgangslage

Am 3. Juli 2025 ist die am 7. November 2024 im Amtsblatt publizierte formulierte Gesetzesinitiative «Zubringer Bachgraben - Allschwil: Unverzügliche Realisierung» eingereicht worden.

Gestützt auf § 73 des Gesetzes vom 7. September 1981 über die politischen Rechte ([SGS 120; GpR](#)) wurde am 16. September 2025 von der Landeskanzlei verfügt, dass die formulierte Gesetzesinitiative mit 1'646 gültigen Unterschriften zustande gekommen ist (Publikation der Verfügung der Landeskanzlei vom 18. September 2025). Gemäss § 12a der Verordnung zum Gesetz über die politischen Rechte ([SGS 102.11; Vo GpR](#)) wurde der Rechtsdienst von Regierungsrat und Landrat mit der Abklärung der Rechtsgültigkeit beauftragt. Dieser hat mit Bericht vom 25. September 2025 festgestellt, dass die Initiative die formellen und materiellen Gültigkeitserfordernisse, die an eine formulierte Gesetzesinitiative gestellt werden, erfüllt.

Im Sinne von § 64 ff. des Gesetzes vom 7. September 1981 über die politischen Rechte ([SGS 120; GpR](#)) ist die Initiative formell gültig zustande gekommen. Der Regierungsrat hat gemäss § 78a GpR dem Landrat eine Vorlage zur Rechtsgültigkeit der formulierten Initiative zu unterbreiten.

1.2. Wortlaut der Initiative

Die unterzeichneten, im Kanton Basel-Landschaft stimmberechtigten Personen stellen, gestützt auf § 28 Abs. 1 und 2 der Verfassung des Kantons Basel-Landschaft vom 17. Mai 1984, das folgende formulierte Begehren.

Das Strassengesetz des Kantons Basel-Landschaft vom 24. März 1986 (SGS 430) wird wie folgt geändert:

§ 43g Zubringer Bachgraben-Allschwil

1 Zur optimalen verkehrlichen Anbindung des Wirtschafts- und Wohnstandorts Allschwil Bachgraben plant und projiziert der Kanton unverzüglich den Zubringer Bachgraben-Allschwil als ersten Teil der Umfahrung Allschwil.

2 Planung, Projektierung, Landerwerb und Bauarbeiten sind unverzüglich an die Hand zu nehmen. Sie sind beförderlich voranzutreiben.

3 Die Zusammenarbeit mit dem Kanton Basel-Stadt und Frankreich sowie dem Bund ist jederzeit sicherzustellen.

4 Der Kanton stellt die Finanzierung der Gesamtkosten unabhängig einer möglichen Beteiligung durch den Bund sicher.

5 Planung und Projektierung sind unter Berücksichtigung der raumplanerischen Anforderungen der Agglomeration Basel so zu treffen, dass die errichtete Strasse als Teil des kantonalen oder nationalen Strassennetzes (Hochleistungsstrasse, Hauptverkehrsstrasse) betrieben werden kann und auch baulich so ausgestaltet ist.

6 Bei der Anwendung von weiteren Gesetzen, die im Zusammenhang mit der Planung und dem Bau des Zubringers Bachgraben-Allschwil zu beachten sind, ist die Realisierung des Zubringers soweit rechtlich möglich zu priorisieren.

7 Der Regierungsrat erstattet dem Landrat über die eingeleiteten Schritte und über den Sachstand halbjährlich Bericht.

8 § 43g tritt ausser Kraft, sobald der Bau des Zubringers Bachgraben-Allschwil abgeschlossen und der Zubringer in Betrieb genommen wurde.

1.3. Formelle und materielle Gültigkeit der formulierten Initiative

Am 3. Juli 2025 ist die am 7. November 2024 im Amtsblatt publizierte formulierte Gesetzesinitiative «Zubringer Bachgraben - Allschwil: Unverzögliche Realisierung» eingereicht worden. Mit Verfügung vom 16. September 2025 wurde mit 1'646 gültigen Unterschriften das Zustandekommen festgestellt. Die Verfügung der Landeskanzlei über das Zustandekommen der Initiative erschien im Amtsblatt vom 18. September 2025. Beschwerde dagegen wurde in der dreitägigen Frist sei der Publikation der Verfügung nicht erhoben.

1.4. Rechtsgültigkeit der Initiative

Gemäss Bericht des Rechtsdienstes von Regierungsrat und Landrat vom 25. September 2025 erfüllt die formulierte Gesetzesinitiative «Zubringer Bachgraben - Allschwil: Unverzögliche Realisierung» die formellen und materiellen Gültigkeitserfordernisse, die an eine solche Initiative gestellt werden.

Das Volksbegehren erfüllt die (formellen) Gültigkeitserfordernisse, namentlich die Einheit der Form sowie die Einheit der Materie. Es ist weder unmöglich noch verstösst es gegen Bundesrecht. Es verstösst auch nicht gegen kantonales Verfassungsrecht, da es ein wichtiges Begehren enthält, das in der Gesetzesform erlassen werden kann, selbst wenn das kantonale Verfassungsrecht keine Verwaltungs- oder Planungsinitiative kennt.

2. Anträge

2.1. Beschluss

Der Regierungsrat beantragt dem Landrat zu beschliessen:

Die formulierte Gesetzesinitiative «Zubringer Bachgraben - Allschwil: Unverzögliche Realisierung» wird für rechtsgültig erklärt.

Liestal, 18. November 2025

Im Namen des Regierungsrats

Der Präsident:

Dr. Anton Lauber

Die Landschreiberin:

Elisabeth Heer Dietrich

3. Anhang

- Landratsbeschluss
- Bericht des Rechtsdienstes von Regierungsrat und Landrat vom 25. September 2025

Landratsbeschluss

über die Rechtsgültigkeit der formulierten Gesetzesinitiative „Zubringer Bachgraben - Allschwil: Unverzögliche Realisierung“

Der Landrat des Kantons Basel-Landschaft beschliesst:

Die formulierte Gesetzesinitiative «Zubringer Bachgraben - Allschwil: Unverzögliche Realisierung» wird für rechtsgültig erklärt.

Liestal, Datum wird von der LKA eingesetzt!

Im Namen des Landrats

Der Präsident:

Die Landschreiberin: